Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3403

21. 11. 88

Sachgebiet 74

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Olms und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/3248 —

Mißbrauch von Endverbleibserklärungen und Konsequenzen daraus

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft, Dr. Riedl, hat mit Schreiben vom 17. November 1988 – V A 8 – 924 092, 48 03 41/1 – namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Wie viele Fälle sind der Bundesregierung bekannt, in denen Endverbleibszertifikate Kenias für Lieferungen militärischer Waren in andere Länder verwendet wurden?

Der Bundesregierung sind außer dem in ihrer Antwort vom 8. September 1988 (Drucksache 11/2900) erwähnten Fall von schwedischen Lieferungen keine weiteren Fälle einer mißbräuchlichen Verwendung kenianischer Endverbleibserklärungen bekannt.

2. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen Bundesbürger oder bundesdeutsche Firmen kenianische Endverbleibserklärungen für Exporte in andere Länder verwandt haben?

Der Bundesregierung sind keine derartigen Fälle bekannt.

3. Welche Konsequenzen hat die Bundesregierung aus der mißbräuchlichen Verwendung kenianischer Endverbleibserklärungen gezogen?

Die Bundesregierung wird, wie bisher, über Anträge auf Genehmigung der Ausfuhr nach Kenia sorgfältig und unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls entscheiden.

4. Im Fall der schwedischen Sprengstofflieferungen nach Iran wurde die Endverbleibserklärung durch eine bundesdeutsche Firma beschafft.

   Sind der Bundesregierung weitere Fälle bekannt, in denen ehemalige Mitarbeiter der bundeseigenen Firma Fritz Werner bzw. ihrer Tochterfirmen solche Vermittlungsdienste durchgeführt haben?

Eine Beteiligung einer Firma aus der Bundesrepublik Deutschland oder ehemaliger Mitarbeiter von Firmen aus der Bundesrepublik Deutschland bei der Beschaffung oder Vermittlung von kenianischen Endverbleibserklärungen ist der Bundesregierung nicht bekannt.

5. Wann wurden zuletzt Ausfuhrgenehmigungen für Waren aus Teil I der Ausfuhrliste zur Außenwirtschaftsverordnung für Kenia erteilt, und wie wurde dabei die Echtheit und Schlüssigkeit der entsprechenden Endverbleibserklärung überprüft?

Es wurden im Laufe des Jahres 1988 einige Ausfuhrgenehmigungen für Waren des Abschnitts A des Teils I der Ausfuhrliste nach Kenia erteilt. Endverbleibserklärungen waren nicht erforderlich, da der Grenzübergangswert der Ausfuhren jeweils die Wertgrenze von 10 000 DM nicht überstieg.

6. Wie überprüft die Bundesregierung Angaben hinsichtlich des angeblichen oder tatsächlichen Endverbleibslandes, und welche Konsequenzen zieht sie aus zweifelhaften Angaben?

Vor Genehmigung eines Ausfuhrantrags hat der Exporteur neben anderen Unterlagen eine Internationale Einfuhrbescheinigung oder eine andere Endverbleibserklärung vorzulegen. Zweifelhafte Endverbleibserklärungen werden auf Schlüssigkeit und bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für einen möglichen Mißbrauch auf Echtheit überprüft. Stellt sich dabei heraus, daß die Genehmigungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, wird die Ausfuhrgenehmigung versagt.

Nach Antragsgenehmigung wird der Endverbleib im angegebenen Bestimmungsland über die Wareneingangsbescheinigung bzw. über die Kopie der zollamtlichen Einfuhrabfertigungspapiere geprüft, die der Exporteur ab bestimmten Wertgrenzen der Genehmigungsbehörde vorzulegen hat. Diese dienen der Kontrolle, ob die Waren auch tatsächlich in dem im Ausfuhrgenehmigungsantrag angegebenen Bestimmungsland eingegangen sind.

Ergeben sich im nachhinein konkrete Hinweise für einen etwaigen Mißbrauch von Endverbleibserklärungen, kann z. B. eine Außenwirtschaftsprüfung angeordnet werden. Wenn dabei ein Verstoß gegen außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften festgestellt wird, wird gegen die Verantwortlichen ein Strafverfahren oder ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333